



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 42

Rostock, 10.11.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 12. Oktober 2017

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 12. Oktober 2017

Gemäß § 27 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, erlässt die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock:

Artikel 1

Die Anlage 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock in der Fassung vom 10. April 2014, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 12. Dezember 2014 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird im siebenten Aufzählungspunkt das Wort „Amtswechsel“ durch das Wort „Amtswechsels“ ersetzt.
- b. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere folgende Gründe entschuldigen die Nichterfüllung von aus Absatz 3 folgenden Verpflichtungen bei der Prüfung einer Kürzung der Vergütung nach Absatz 5:

1. Abwesenheit wegen der Tätigkeit als Präsidiumsmitglied oder im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung,
2. Abwesenheit wegen (kurzfristiger) Krankheit bei Abmeldung im Büro spätestens am Tag der Verpflichtung und Eintragung auf dem Abrechnungsbogen,
3. Abwesenheit auf Grund zwingender Anwesenheit des Präsidiumsmitglieds in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums, oder
4. Abwesenheit des Präsidiumsmitglieds aus privaten Gründen frühestens vier Wochen nach Amtsantritt und in einem Gesamtumfang von bis zu fünf versäumten Verpflichtungen pro Legislaturperiode aus Absatz 3, wobei keine der Verpflichtungen mehrfach versäumt werden darf.

Ein Nachweis für die Verhinderung ist der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen unaufgefordert auszuhändigen. Um im Falle einer Abwesenheit aus privaten Gründen die Handlungsfähigkeit des Präsidiums nicht zu gefährden, ist diese Verhinderung unter Nachweis einer Abwesenheitsvertretung rechtzeitig vorher der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen anzuzeigen. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine anteilige oder vollständige Auszahlung obliegt der für die Auszahlung sachlich richtig zeichnenden Person.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Vergütung des AStA-Vorsitzes“.

- b. In Absatz 3 wird im siebenten Aufzählungspunkt das Wort „Amtswechsel“ durch das Wort „Amtswechsels“ ersetzt.
- c. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere folgende Gründe entschuldigen die Nichterfüllung von aus Absatz 3 folgenden Verpflichtungen bei der Prüfung einer Kürzung der Vergütung nach Absatz 5:

1. Abwesenheit wegen der Tätigkeit als AStA-Vorsitz oder im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung,
2. Abwesenheit wegen (kurzfristiger) Krankheit bei Abmeldung im Büro spätestens am Tag der Verpflichtung und Eintragung auf dem Abrechnungsbogen,
3. Abwesenheit auf Grund zwingender Anwesenheit der/des AStA-Vorsitzenden in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums, oder
4. Abwesenheit der/des AStA-Vorsitzenden aus privaten Gründen frühestens vier Wochen nach Amtsantritt und in einem Gesamumfang von bis zu fünf versäumten Verpflichtungen pro Legislaturperiode aus Absatz 3, wobei keine der Verpflichtungen mehrfach versäumt werden darf.

Ein Nachweis für die Verhinderung ist der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen unaufgefordert auszuhändigen. Um im Falle einer Abwesenheit aus privaten Gründen die Handlungsfähigkeit des AStA nicht zu gefährden, ist diese Verhinderung unter Nachweis einer Abwesenheitsvertretung rechtzeitig vorher der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen anzuzeigen. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine anteilige oder vollständige Auszahlung obliegt der für die Auszahlung sachlich richtig zeichnenden Person.“

- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird im fünften Aufzählungspunkt das Wort „Amtswechsel“ durch das Wort „Amtswechsels“ ersetzt.
 - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere folgende Gründe entschuldigen die Nichterfüllung von aus Absatz 3 folgenden Verpflichtungen bei der Prüfung einer Kürzung der Vergütung nach Absatz 5:

1. Abwesenheit wegen der Referatstätigkeit oder im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung,
2. Abwesenheit wegen (kurzfristiger) Krankheit bei Abmeldung im Büro spätestens am Tag der Verpflichtung und Eintragung auf dem Abrechnungsbogen
3. Abwesenheit auf Grund zwingender Anwesenheit der AStA-Referentin/des AStA-Referenten in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums, oder
4. Abwesenheit der AStA-Referentin/des AStA-Referenten aus privaten Gründen frühestens vier Wochen nach Amtsantritt und in einem Gesamumfang von bis zu vier versäumten Verpflichtungen pro Legislaturperiode aus Absatz 3, wobei keine der Verpflichtungen mehrfach versäumt werden darf.

Ein Nachweis für die Verhinderung ist der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen oder im Falle der Finanz-Referentin/des Finanz-Referenten der Stellvertretung unaufgefordert auszuhändigen. Um im Falle einer Abwesenheit aus privaten Gründen die Handlungsfähigkeit des AStA nicht zu gefährden, ist diese Verhinderung unter Nachweis einer Abwesenheitsvertretung

rechtzeitig vorher der AStA-Referentin/dem AStA-Referenten für Finanzen oder der Stellvertretung anzuzeigen. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine anteilige oder vollständige Auszahlung obliegt der für die Auszahlung sachlich richtig zeichnenden Person.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des StuRa der Universität Rostock vom 11. Oktober 2017 und der Genehmigung des Rektors vom 12. Oktober 2017.

Rostock, den 12.10.2017

Rostock, den 12.10.2017

Jacqueline Dejosez
Präsidentin des StuRa

Katharina Wilke
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 12.10.2017

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck